

fende Abschnitt. In der Hoffnung, daß es dem Wunsche der geehrten Kammer entspreche, schlage ich daher vor, daß jetzt zunächst die allgemeine Berathung nur über die Aufhebung des Mahlzwanges sich erstrecke, und später eine allgemeine Berathung über den zweiten Theil, die kleinern Bannrechte betreffend, noch besonders vorgenommen werde. Wenn das beliebt werden sollte, so würde ich mich jetzt darauf beschränken, den allgemeinen Theil der dem Mahlzwange angehörigen Motiven, ingleichen den einschlagenden Theil des Deputations-Berichts vorzutragen. Was die §. 24. und flg. betrifft, würde zur Zeit noch ausgesetzt bleiben.

Da nach Eröffnung der allgemeinen Debatte Niemand das Wort begehrt, und die acht ersten, den Bierzwang betreffenden Paragraphen nun nicht mehr in Frage kommen, so kann sich der Referent sofort zur §. 9. wenden, welche lautet:

„Der Mahlzwang ist der Aufhebung gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten von Seiten der Zwangspflichtigen unterworfen.“

Diese Paragrafhe wird ohne Abänderung und Diskussion einstimmig angenommen.

Referent trägt §. 10. vor. Sie lautet:

„(Die Ablösung hängt von der Provokation der Zwangspflichtigen ab). Es hängt von dem freien Willen der Zwangspflichtigen ab, ob sie diese Aufhebung verlangen und die gesetzliche Entschädigung leisten, oder das Zwangsverhältniß fortsetzen wollen, und die zwangsberechtigten Mühlenbesitzer können die Zwangspflichtigen zu Ersterem nicht durch Provokation nöthigen.“

Auch hierzu hat die Deputation Nichts erinnert.

Graf Witzthum v. Eckstädt: Mit der §. 10. habe ich mich nicht einverstehen können, und zwar deshalb nicht, weil es den Berechtigten nicht freistehen soll, auf Ablösung anzutragen. Ich bezweifle, daß dieser Fall oft eintreten werde, indessen halte ich es doch für nöthig, daß es den Berechtigten vorbehalten bleibe, freiwillig den Mahlzwang ohne Entschädigung aufzugeben. Es kann der Fall eintreten, wo es dem Berechtigten wünschenswerth erschiene, die Mühle zu irgend einem andern Zwecke benutzen zu können, durch das Gesetz aber würde er daran behindert werden. Daher glaube ich, daß es nöthig sei, hier auszusprechen, daß der Berechtigte den Mahlzwang jeder Zeit freiwillig wieder aufgeben könne.

Referent v. Carlowitz: Wenn es allgemein anerkannt ist, daß eben bei diesem Verhältnisse ein Berechtigter stets einem Verpflichteten gegenüber steht, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Berechtigte jederzeit sein Recht aufgeben könne. Ist aber der Fall möglich, daß Ersterer durch die Aufhebung seines Rechtes einen Vortheil erlangt, nun dann dreht sich das Verhältniß um, und der anscheinend Berechtigte wird zum Verpflichteten, wie dies nach dem Ablösungsgesetze bei bedeutender Gegenleistung ebenfalls vorkommen kann. Ich glaube aber, daß bei dem Mahlzwange dieser Fall nicht leicht eintreten werde.

Graf Hohenthal: Ich glaube allerdings, diese 10. §.

werde der passendste Ort sein, wo diese beantragte Disposition aufgenommen werden müßte.

Bürgermeister Hübler: Ich kann mir zwar den Fall, daß die Verpflichteten der freiwilligen Aufgabe des Bannrechtes des Berechtigten ohne Entschädigung widersprechen sollten, kaum denken. Wenn aber auch wirklich dieser Fall eintreten sollte, so glaube ich dennoch, daß es deshalb einer Bestimmung im vorliegenden Gesetze nicht bedürfen werde. Denn auf Rechte, die ich besitze, darf ich jederzeit verzichten. Das ist an sich Rechtens. Knüpfen sich aber freilich an das Bannrecht Gegenleistungen, die für die Verpflichteten von Interesse sind, so wird im einzelnen Falle rechtliche Entscheidung über die Statthaftigkeit der Aufgabe des Bannrechtes erfolgen müssen, eine allgemeine Bestimmung im vorliegenden Gesetze aber dazu nicht ausreichen.

Graf Witzthum v. Eckstädt: Ich muß bemerken, daß der Fall allerdings eintreten kann, wo der Berechtigte die Mühle zu andern Zwecken benutzen könnte, und dann würde er allerdings dadurch zu Schaden kommen, wenn die Verpflichteten widersprechen könnten; denn es wäre möglich, daß Letztere dann weiter fahren müßten, und daß sie dann einen größern Aufwand hätten.

Präsident: Wenn der Antragsteller geneigt sein würde, einen Antrag desfalls zu stellen, so würde ich sodann die Unterstützungfrage darauf zu richten haben.

Graf Witzthum v. Eckstädt: Man würde am Schlusse der Paragrafhe sagen können: „Dem Besitzer einer Zwangsmühle steht jederzeit frei, sein Recht aufzugeben, ohne deshalb dem Verpflichteten zu einer besondern Entschädigung verbunden zu sein.“

Präsident: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage: Ob sie denselben zu unterstützen gemeint sei? Wird hinreichend unterstützt?

Referent v. Carlowitz: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich noch immer der Ansicht bin, wie dieser Antrag ganz überflüssig sei. Nehmen wir das Ablösungsgesetz zur Hand, so finden wir auch nicht eine einzige Paragrafhe, die diesen Fall berührt, d. h. die es ausspricht, dem Berechtigten stehe die Verzichtleistung auf sein Recht frei; denn dies versteht sich von selbst. Es müßte denn anzunehmen sein, daß die Verpflichtung die Berechtigung durch Gegenleistung an Werth übersteige, und dann kann man eben nicht annehmen, daß für den anscheinend Berechtigten ein Recht vorliege. Mag nun auch dieser Fall bei andern Ablösungsverhältnissen mitunter eintreten, so glaube ich doch nimmermehr, daß er hier bei dem Mahlzwange eintreten könne.

Domherr D. Günther: Einer sorgfältigen Erwägung scheint mir der Antrag des Hrn. Grafen Witzthum jedenfalls würdig zu sein, denn bei dem Mahlzwange liegt immer eine Art von Gegenleistung vor. Gesezt, eine ganze Gemeinde ist mahlzwangspflichtig; die Mitglieder derselben wollen sich wohl in die Aufhebung des Mahlzwangs, aber nicht in die Aufhebung der Mühle fügen und behaupten, die Mühle müsse